

RS OGH 1976/6/16 1Ob641/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1976

Norm

GmbHG §41

GmbHG §50

GmbHG §91

Rechtssatz

Hat nach dem Gesellschaftsvertrag bei Aufkündigung durch einen Gesellschafter, falls nicht etwas anderes zwischen den Gesellschaftern vereinbart wird, die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zu erfolgen, hat der kündigende Gesellschafter grundsätzlich Anspruch darauf, von dem nach § 91 Abs 2 GmbHG verbleibendem Vermögen der Gesellschaft einen Anteil zu erhalten, der dem Verhältnis seines Geschäftsanteiles zu den eingezahlten Stammeinlagen entspricht; eine Verkürzung dieses Rechtes kann nur mit seiner Zustimmung beschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 641/76

Entscheidungstext OGH 16.06.1976 1 Ob 641/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0060114

Dokumentnummer

JJR_19760616_OGH0002_0010OB00641_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at